



Hausordnung

für das Schützenhaus Dormagen

Gültig ab 01.05.2024

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgende Hausordnung regelt die Nutzung des Schützenhauses des Bürger-Schützen-Vereins Dormagen e.V. von 1867 (kurz: BSV oder BSV Dormagen). Sie gilt für das gesamte Schützenhausgelände, einschließlich des dazugehörigen Parkplatzes an der Bürger-Schützen-Allee und der gegenüberliegenden Königswiese.
- (2) Werden Räumlichkeiten oder das Gelände ganz oder teilweise mietweise überlassen, gelten für die Nutzung zudem die jeweiligen Bestimmungen des Mietvertrages.

§ 2 – Grundsätze der Nutzung

- (1) Alle Personen haben das Gelände, die Räumlichkeiten und die Einrichtung des Hauses schonend, umsichtig und ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Schützenhaus ist sauber und ordentlich zu halten.
- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt oder gefährdet wird.
- (3) Dort wo das Gelände oder die Räumlichkeiten parallel von mehreren Parteien genutzt werden, hat die Nutzung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme und friedlichen Verständigung zu erfolgen. Andere Nutzer des Schützenhauses dürfen durch die eigene Nutzung nicht gestört oder behindert werden.
- (4) Das Hausgelände darf nicht für Veranstaltungen oder Zwecke benutzt werden,
 1. auf denen Straftatbestände verwirklicht werden oder die auf sonstige Weise rechtlich unstatthaft sind,
 2. die geeignet sind die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu stören,
 3. die sittenwidrig oder geeignet sind, dem Ansehen des BSV Dormagen zu schaden oder
 4. die verfassungsfeindliche oder weltanschaulich-, politisch- oder religiös-radikale Hintergründe haben.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Der BSV Dormagen übt das absolute Hausrecht auf dem Gelände des Schützenhauses aus. Die dazu bestellten Vertreter des BSV sind jederzeit berechtigt, entsprechende Weisungen an auf dem Gelände befindliche Personen oder Mieter zu erteilen und haben zu allen Bereichen des Schützenhauses zu allen Zeiten unbeschränkten Zutritt.
- (2) Mietern wird für die Dauer ihrer Nutzung ein beschränktes Hausrecht übertragen. Dieses beschränkt sich ausschließlich auf die vom Mieter genutzten Räumlichkeiten bzw. Geländeteile sowie auf seine Vertreter, Erfüllungsgehilfen und die Besucher seiner eigenen Veranstaltung.

§ 4 – Haftung

- (1) Der BSV Dormagen haftet als Eigentümer und Betreiber des Schützenhauses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie für Schäden, die keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge haben, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des BSV.
- (2) Der BSV haftet nicht für den Verlust, Untergang oder Schaden an von Besuchern oder Nutzern in das Schützenhaus eingebrachte Sachen; auch nicht für Vermögensschäden.

§ 5 – Meldung von Unfällen, Schäden und Verstößen

Un- oder Schadensfälle sowie Verstöße gegen diese Hausordnung sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.

II. Nutzung des Geländes und der Räumlichkeiten

§ 6 – Verbote

- (1) In allen Räumlichkeiten und geschlossenen Bauten herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet und es sind die dafür vorgesehenen Aschenbehältnisse zu benutzen.
- (2) Der Konsum von Cannabis sowie illegaler Drogen auf dem Hausgelände ist untersagt.
- (3) Das Abbrennen von (Höhen-)Feuerwerk jeglicher Art und Größe ist auf dem Gelände nicht gestattet.
(Hinweis: Für das Abbrennen außerhalb des Geländes ist auch eine Genehmigung der Stadt Dormagen notwendig.)
- (4) Das Zerschlagen von Porzellan, Keramik oder Steingut (z.B. auf einem Polterabend) oder eine vergleichbare stark verschmutzende Geländedenutzung sind nicht erlaubt.
- (5) Außer zu schießsportlichen Zwecken oder zur Brauchtumpflege sind Waffen oder sonstige genehmigungspflichtige oder verbotene Gegenstände im Sinne des Waffengesetzes auf dem Gelände nicht erlaubt.
- (6) Übrige Handlungen im Sinne von § 2 Absatz 4 dieser Hausordnung sind ebenfalls verboten.

§ 7 – Genehmigungsvorbehalte

Der ausdrücklichen Genehmigung und Absprache mit der Hausverwaltung bedürfen:

1. Die Nutzung des Außengeländes für
 - a) das Aufstellen fliegender Bauten oder sonstiger Konstruktionen, Geräte oder Gegenstände (z.B. Schank- oder Imbisswagen, Kühlaggregate, Bühnen, Zelte, Hüpfburgen, Tische, Bierzeltgarnituren etc.),
 - b) das Befahren mit oder das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf den nicht befestigten (Grün-)Flächen,
 - c) die Errichtung und Benutzung von Grillstätten oder offenen Feuerstellen außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche oder
 - d) die Durchführung umfangreicherer Aktivitäten, die insbesondere die Grünflächen stark beanspruchen.
2. Das Betreten des Daches, der Nebenräume und -gebäude sowie der sonstigen beschränkten Bereiche (Betriebsräume, Lagerstätten und sportlichen Anlagen) des Schützenhauses (siehe hierzu auch § 8).
3. Technische Veränderungen an Anlagen oder Einrichtungen (z.B. Elektrik, Beleuchtung, Beschallungsanlage).
4. Die Benutzung der Decke oder die Entfernung oder Umgestaltung der Inneneinrichtung. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahmen zu Dekorationszwecken erfolgen (z.B. Wandbilder abhängen).
5. Die Verwendung von umfangreicher Veranstaltungstechnik. Dies gilt insbesondere für große Beschallungs- oder Lichtenanlagen oder die Errichtung von Bühnen- oder Lastkonstruktionen (z.B. für Rigs oder Trusses).
6. Die Verwendung von Pyrotechnik oder Knallkörpern jeglicher Art (siehe hierzu auch § 6 Absatz 3).
7. Die Benutzung von Fluggeräten (insb. Drohnen).
8. Die Reservierung oder Sperrung von Parkplätzen oder das Verlängern der Höchstparkzeit.

§ 8 – Schießsportliche Anlagen

Die schießsportlichen Anlagen auf dem Schützengelände (KK-Stand, LG-Stand, Hochstand und Bogenwiese) gelten als Sicherheitsbereich und dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden sowie unter Aufsicht einer vom BSV Dormagen zugelassenen und qualifizierten Stand- oder Bogenaufsicht benutzt werden.

§ 9 – Videoüberwachung

Aus Sicherheitsgründen werden Teile des Schützenhauses videoüberwacht.

§ 10 – Verlassen des Geländes

- (1) Verlässt ein Nutzer oder Mieter das Gelände, sind in den von ihm genutzten Räumlichkeiten sämtliche Fenster und Türen zu schließen. Ist der Nutzer oder Mieter die letzte Person auf dem Gelände, sind zudem die Eingangstore abzuschließen.
- (2) Darüber hinaus sind die Beleuchtung sowie u.U. die Lüftungs- und Heizungsanlagen auszuschalten und es sind grundsätzlich sämtliche Stromverbindungen für extern angeschlossene Geräte (z.B. für Licht- oder Beschallungsanlagen) zu trennen. Für Kühlgeräte oder ähnliches kann durch die Hausverwaltung eine Ausnahme gemacht werden. Feuerstellen und Grillstätten sind ausnahmslos zu löschen.

§ 11 – Ein- und Ausgänge, Rettungs- und Fluchtwege,

- (1) Die Eingangs- und Zufahrtstore, die Ein- und Ausgänge (insb. die Notausgänge) sowie die Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert werden und müssen jederzeit frei passier- und nutzbar sein.
- (2) Widerrechtlich auf- oder abgestellte Bauten oder Gegenstände können umgehend auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 12 – Brandschutz

- (1) Es sind die allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften sowie die hinsichtlich der Einrichtung von Brand-sicherheitswachen zu beachten.
- (2) Zur Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände und Materialien verwendet werden.
- (3) Offene Feuerstellen, Grillstätten, Kerzen oder ähnliches dürfen, solange sie nicht völlig erloschen sind, zu keinem Zeitpunkt unbeobachtet gelassen werden.
- (4) In den Räumlichkeiten und geschlossenen Bauten ist grundsätzlich nur die Verwendung von Kerzen, Wunderkerzen oder Speisenwarmhaltern (z.B. Brennpaste-Kocher) erlaubt.
- (5) Die maximal zulässige Personenzahl für die einzelnen Räumlichkeiten und das Gelände darf nicht überschritten werden. Dies sind regelmäßig:
 - a) Räumlichkeiten: Großer Saal: 320; Kleiner Saal: 240; Clubraum: 30; Grillhütte: 80
 - b) Außengelände (ca.): Hauptwiese: 2.000; Nebenwiese: 500; Grillwiese: 250
 (Hinweis: Die maximal zulässige Personenzahl kann je nach Veranstaltung und Bebauung oder Bestuhlung geringer ausfallen, insbesondere auf dem Außengelände.)

§ 13 – Lärmschutz

Es ist die Nachtruhe nach 22:00 Uhr zu beachten, soweit keine Ausnahmegenehmigung besteht. In dieser Zeit ist die Lautstärke aller Lärmquellen (insb. von Beschallungsanlagen) auf dem Gelände in der Weise zu reduzieren, dass sie außerhalb nicht geeignet ist die Ruhe der umliegenden Anwohner zu stören.

§ 14 – Parken

- (1) Der an der Bürger-Schützen-Allee gelegene Parkplatz steht, soweit keine Reservierung oder Sperrung vorliegt oder anderes bestimmt ist, grundsätzlich jedem Besucher des Schützenhauses zur kostenlosen Nutzung zu Verfügung. Bereits parkende Fahrzeuge dürfen jedoch nicht blockiert oder behindert werden.
- (2) Die maximal zulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.
- (3) Das Parken oder Halten auf dem Schützenhausgelände ist grundsätzlich nur auf den befestigten Flächen und nur den Mitarbeitern der Hausverwaltung, Mietern oder besonderen Anliegern (z.B. beauftragten Dienstleistern, Menschen mit Behinderungen, Vereinsmitgliedern) bei Vorliegen eines berechtigten Grundes (z.B. zur Anlieferung) für kurze Zeit gestattet. Normalen Besuchern ist die Benutzung jedoch regelmäßig untersagt.
- (4) Widerrechtlich parkende Fahrzeuge (vor allem im Hinblick auf § 11) können umgehend auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

§ 15 – Tiere

- (1) Tiere (insb. Hunde) dürfen sich nicht unbeaufsichtigt und unbeschränkt auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Hauses bewegen. Dies gilt besonders im Hinblick auf parallele Veranstaltungen und die trittsbeschränkten Bereiche (z.B. Schießstände, Bogenwiese, Betriebsräume).
- (2) Mögliche Ausscheidungen von Tieren auf dem Gelände sind umgehend durch den Tierhalter zu entfernen.
- (3) Die Hausverwaltung ist zur Auferlegung weiterer Beschränkungen berechtigt.

§ 16 – Kölschbindung

- (1) Auf dem gesamten Schützenhausgelände herrscht eine Biersorten-Bindung. Als Kölsch-Sorte darf nur Bier der Marke „Reissdorf Kölsch“ ausgeschenkt oder verzehrt werden. Dieses muss über den „Worringer Getränkefachmarkt“ (Inh. Peter Mohrs, Sankt-Tönnis-Straße 73, 50769 Köln-Worringer, Tel. 0 22 1 / 70 99 26 67 oder worringer-getraenkemarkt.de) bestellt werden.
- (2) Für alle übrigen Biersorten, Biermischgetränke oder anderen Getränke gelten keinerlei Vorgaben.

§ 17 – Abfallentsorgung

- (1) Abfall ist nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.
- (2) Abfallbehälter sind am Ende einer Veranstaltung von den jeweiligen Nutzern oder Mietern in die auf dem Gelände befindlichen Müllcontainer zu entleeren; korrekt nach Müllart getrennt. Die Entsorgung von Grilla-sche erfolgt in Abstimmung mit der Hausverwaltung. Glasflaschen und ähnliche Glasbehältnisse sind in einen Altglas-Container zu entsorgen.
(Hinweis: Es befindet sich derzeit kein Altglas-Container auf dem Gelände.)

§ 18 – Internetnutzung, WLAN

- (1) Der Internetanschluss des Schützenhauses steht, regelmäßig in Form einer drahtlosen Netzwerkverbindung (WLAN), jedem Mieter kostenlos zur Verfügung. Der BSV Dormagen übernimmt keine Gewährleistung für die tatsächliche Verfügbarkeit, Eignung oder Zuverlässigkeit des Internetzuganges für irgendeinen Zweck. Der Zugang zum hauseigenen Internetanschluss kann durch den BSV jederzeit beschränkt oder ausgeschlossen werden.

- (2) Der BSV Dormagen haftet nicht für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzer im Internet über die Benutzung des hauseigenen Anschlusses entstehen. Dies gilt im Besonderen für finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (3) Der Datenverkehr des WLAN erfolgt verschlüsselt, jedoch stehen kein Virenschutz, Firewall o.ä. zur Verfügung. Der BSV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware bei der Internet-Nutzung auf das Endgerät gelangen kann. Die Nutzung des hauseigenen Internetanschlusses und des WLAN erfolgen daher auf eigenes Risiko des Nutzers.
- (4) Der Missbrauch dieses Angebots führt zum Ausschluss von der Benutzung und der Haftung für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 19 – Telefonnutzung

- (1) Der hauseigene Telefonanschluss kann von allen Mitarbeitern der Hausverwaltung und Mietern kostenlos benutzt werden; im Fall von Notrufen oder um die Hausverwaltung zu kontaktieren auch von jedermann.
- (2) Die Benutzung für Auslandsgespräche oder die Verbindung zu gebührenpflichtigen Rufnummern ist jedoch untersagt. Die dadurch entstehenden Kosten können dem jeweiligen Verursacher oder Mieter in Rechnung gestellt werden.

Dormagen, 25.04.2024

Der Vorstand